



HVBG

HVBG-Info 26/1991 vom 05.12.1991, S. 2319 - 2322, DOK 401.7/017-BFH

**Pfändung einer "befreienden" Kapitallebensversicherung (§ 54 SGB I) - BFH-Urteil vom 12.06.1991 - VII R 54/90**

Pfändung einer "befreienden" Kapitallebensversicherung -  
Unbilligkeit der Vollstreckung (§ 54 SGB I);  
hier: Urteil des Bundesfinanzhofes vom 12.06.1991  
- VII R 54/90 -

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 12.06.1991 - VII R 54/90 -  
folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Pfändung einer Kapitallebensversicherung wird auch dann nicht  
durch § 54 SGB I oder durch §§ 850 ff. ZPO ausgeschlossen oder  
beschränkt, wenn die Versicherung eine "befreiende" gemäß Art. 2  
§ 1 des Gesetzes zur Neuregelung des  
Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) vom  
23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) ist und Voraussetzung für die  
Entlassung aus der gesetzlichen Rentenversicherung war.

Orientierungssatz:

1. Allein dadurch, daß der Gesetzgeber - letztmalig zum  
30.06.1968 - die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vom  
Nachweis einer "befreienden" Lebensversicherung abhängig gemacht  
hat, erlangt die private Kapitallebensversicherung noch keinen  
sozialversicherungsrechtlichen Charakter (vgl. Rechtsprechung:  
LG, VG, BGH, AG; Literatur).
2. Bei einer Kapitallebensversicherung, deren Versicherungssumme  
mit dem Tode des Versicherungsnehmers, spätestens jedoch zu  
einem bestimmten Zeitpunkt fällig wird, können die  
Versicherungsansprüche abgetreten und gepfändet werden, weil es  
sich hierbei nicht um nach § 851 ZPO der Pfändung entzogene  
höchstpersönliche Rechte handelt. Ist auch die  
Bezugsberechtigung des Versicherungsnehmers nicht  
unwiderruflich auf einen Dritten übertragen worden (vgl. § 166  
Abs. 2 VVG), kann das FA als Pfandgläubiger diese widerrufen,  
den Versicherungsvertrag kündigen (§ 165 VVG) und den Anspruch  
auf Auszahlung des Rückkaufswertes der Versicherung geltend  
machen (vgl. BGH-Urteil vom 17.2.1966 - II ZR 286/63; Literatur).
3. NV: Eine Unbilligkeit der Vollstreckung (§ 258 AO 1977) kann  
sich lediglich aus vorübergehenden Umständen ergeben, die die  
Art und Weise, den Umfang oder den Zeitpunkt der Vollstreckung  
betreffen. Sie muß durch kurzfristiges Zuwarten oder durch die  
Wahl einer anderen Vollstreckungsmaßnahme vermieden werden  
können. Die Unterbindung der Vollstreckung in bestimmte  
Vermögensgegenstände auf Dauer ist in § 258 AO 1977 nicht  
vorgesehen (vgl. Rechtsprechung: BVerwG, BFH).